

Verleihbedingungen für Standrohre im Versorgungsgebiet der T.W.O. GmbH

Die nachfolgenden Verleihbedingungen für das Mieten und Nutzen eines Standrohres zwecks Wasserentnahme an einem Hydranten des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH - kurz „TWO“ genannt - gelten im Versorgungsgebiet 33790 Halle in Westfalen.

1. Grundsatz

Ziel der Einhaltung dieser Regelungen ist es, dass es weder zu einer chemischen, physikalischen oder bakteriologischen Verunreinigung des Trinkwassers kommt. Zudem gibt es Hinweise zur Haftung und Verkehrssicherungspflicht.

Das Einhalten der nachfolgenden Regelungen gilt für die Dauer des Mietverhältnisses zwischen Nutzer und TWO. Die Wasserentnahme aus einem Hydranten ist nur über ein Standrohr mit montiertem, geeichtem und funktionstüchtigem Wasserzähler zulässig.

Die Einhaltung der technischen Regeln, insbesondere des DVGW-Regelwerkes sowie der AVBWasserV, ist sicherzustellen.

2. Standrohrausgabe

Die von der TWO ausgegebenen Standrohre befinden sich grundsätzlich in einem technisch einwandfreien Zustand. Der Nutzer hat sicherheitshalber im Rahmen der Übergabe das Standrohr auf mögliche Beschädigungen zu prüfen. Sollte eine Beschädigung vorliegen, wird diese vermerkt oder das Standrohr nicht ausgegeben.

Eine spätere Reklamation im Rahmen der Rückgabe des Standrohres kann nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Haftung / Verkehrssicherungspflicht

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Wasserzähler oder dem von ihm genutzten Hydranten entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die Dritten infolge der Nutzung des Standrohres oder des Hydranten entstehen. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Falle einer missbräuchlichen Nutzung des Standrohres durch ihn oder Dritte entstehen.

In eingetretenen Schadensfällen stellt der Nutzer die TWO von allen Ansprüchen (auch Dritter) frei.

Die Absicherung einer Gefahrenstelle ist sicherzustellen. Hierzu gehören:

- Verkehrssicherungspflicht durchführen, u.a. durch Aufstellen von Leitkegeln, Absperrschranken o.ä. im Bereich der Straßen, Parkplätze, Radwege, Gehwege usw.
- Unmittelbare Umgebung des Hydranten von Materialien, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen freihalten.
- Zugänglichkeit zum Hydranten jederzeit sicherstellen, z.B. für Feuerlöschzwecke.
- Frostsicherung bei Frosttemperaturen sicherstellen.
- Glatteisbildung im Bereich des Hydranten bzw. des Standrohres vermeiden.

4. Aufstellen des Standrohres

- Äußeren Bereich der Straßenkappe und der unmittelbaren Umgebung (ca. 1m x 1m) reinigen.
- Deckel der Straßenkappe am Aushebesteg herausheben und seitlich lagern. (Fest sitzende Deckel durch leichte Schläge auf den Deckelrand lockern).
- Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien, dann erst Klauendeckel abheben.
- Dichtungsfläche der Klaue einschließlich Klauendichtung und Standrohrfuß reinigen.
- Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis das Standrohr fest sitzt.

5. Inbetriebnahme des Standrohres

- Standrohrventil am Standrohr leicht öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.
- Bedienungsschlüssel auf den Hydrantenvierkant aufsetzen. Durch Linksdrehen des Schlüssels Hydrantenabspernung langsam vollständig öffnen bis zum deutlich spürbaren Anschlag. Dabei Hydrant und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen, dann den Hydrantenbedienschlüssel entfernen.
- Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche ankuppeln.
- Erforderliche Wasserentnahme nur durch entsprechendes Öffnen des Standrohrventils regeln. Dabei muss die Hydrantenabspernung immer voll geöffnet bleiben. Zum Ende der Arbeitszeit ist die Hydrantenabspernung bei laufender Entnahme zu schließen.
- Ist eine Wasserentnahme trotz geöffnetem Hydranten nicht möglich, sind der Hydrant und die Hydrantenstraßenkappe zu schließen. Auf keinen Fall dürfen Schieber betätigt werden. Das gilt auch, wenn die Entleerung des Hydranten nicht ordnungsgemäß funktioniert. Zur Not ist der **TWO-Notdienst** telefonisch zu kontaktieren: **05201 858 – 100**.

6. Beendigung der Wasserentnahme

- Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche abnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Leitungen und Schläuche drucklos sind.
- Hydrantenabspernung mittels Bedienungsschlüssel bei leicht geöffnetem Standrohrventil am Standrohr durch gleichmäßiges Rechtsdrehen bis zum spürbaren Anschlag schließen (bei nicht geöffnetem Standrohrventil kann sich je nach Bauweise des Hydranten durch den Schließvorgang des Hydranten ein schädlicher Unter- oder Überdruck aufbauen). Anschließend ist der Hydrantenbedienschlüssel zu entfernen.

7. Demontage des Standrohres

- Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen.
- Entleeren des Hydranten abwarten (Wasserspiegel im Mantelrohr muss bei Entleerung sinken!).
- Klauendeckel einsetzen.
- Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher verschließen, Verkehrssicherungseinrichtungen wieder abbauen.

8. Allgemeine Hinweise

- Bei Frostwetter ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Es ist unmittelbar nach jeder Wasserentnahme die Hydrantenabspernung zu schließen und das Standrohrventil zu öffnen, damit Standrohr und Hydrant entleert sind.
- Verkehrsgefährdung durch Glatteis ist unbedingt zu vermeiden.
- Die Standrohre müssen sachgemäß gehandhabt werden.
- Die Standrohrwasserzähler sind vor Schlag, Stoß und Frost zu schützen.
- Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob der Dichtungsring am Standrohrfuß vorhanden und technisch einwandfrei ist und das Standrohr-Auslaufventil funktioniert.
- Die Standrohre sind bei Lagerung, Transport und Einsatz so sauber zu halten, dass eine Verkeimung oder Verunreinigung des Trinkwassers ausgeschlossen ist.
- Zur Vermeidung von Diebstählen und Wasserschäden müssen die Standrohre außerhalb der Einsatzzeit abgebaut und unter Verschluss gehalten werden.
- Neben dem sachgemäßen Umgang mit Standrohr und Hydrant ist auch die nachgeschaltete Trinkwasserinstallation hygienisch einwandfrei anzuschließen und zu betreiben, um Einflüsse auf das Trinkwasserverteilnetz (Rückdrücken oder Rücksaugen in das Trinkwassernetz) zu vermeiden.

9. Preise und Kautio

Für die Höhe der Kautio sowie der Miet- und Wasserpreise gelten die so genannten „Allgemeine Preise für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung.

Halle Westfalen, im Juni 2020
T.W.O. Technische Werke Osning GmbH